

# Abgeltungsteuer begünstigt Fremdfinanzierung

Von Frank Fossen und Martin Simmler

Am 1. Januar 2009 wurde in Deutschland die Abgeltungsteuer für Kapitalerträge eingeführt. Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seitdem mit 25 Prozent Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag abgeltend besteuert. Der Steuerzahler kann weiterhin die Anwendung des alten Steuerrechts wählen, wenn es im Einzelfall günstiger ist. Die Abgeltungsteuer führt in der Regel zu einer niedrigeren Besteuerung von Fremdkapital im Vergleich zu Eigenkapital. Auch wenn Deutschland sich damit im internationalen Trend bewegt, verletzt die Abgeltungsteuer das Kriterium der Finanzierungsneutralität und begünstigt die Verwendung von Fremdkapital in Unternehmen, wie eine neue empirische Studie des DIW Berlin belegt.

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurden eine Vielzahl von Änderungen in der Körperschaft-, Gewerbe- und Einkommensteuer umgesetzt. Die beiden wichtigsten Maßnahmen waren zum einen die Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent ab dem 1.1.2008, zum anderen die Einführung der Abgeltungsteuer mit einem gesonderten, einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent auf Einkünfte aus Kapitalvermögen ab dem 1.1.2009. Eine Beispielrechnung verdeutlicht, wie sich durch die Abgeltungsteuer die Besteuerung der Kapitaleinkünfte verringert hat. Für einen zusätzlichen Euro Arbeitseinkommen hatte ein unverheirateter Steuerzahler, der bereits 60 000 Euro Bruttoarbeitseinkommen bezog, im Jahr 2007 rund 44,3 Cent Einkommensteuer zu entrichten. Genauso hoch war die Belastung eines weiteren Euros Kapitaleinkommen. Nach der Reform lag die Belastung eines weiteren Euros Arbeitseinkommen unverändert bei 44,3 Cent Einkommensteuer; die Belastung für einen zusätzlichen Euro Kapitaleinkommen sank jedoch auf 26,4 Cent (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag). Die steuerliche Belastung eines zusätzlichen Euros Kapitaleinkommen verringerte sich also um 18 Cent.

Die Anwendung von unterschiedlichen Steuersätzen auf unterschiedliche Einkunftsarten stellt eine deutliche Abkehr vom Konzept der synthetischen Einkommensbesteuerung dar. Nach diesem Prinzip sollen alle Einkunftsarten gleich besteuert werden, damit keine steuerlichen Anreize bestehen, Einkünfte zwischen verschiedenen Einkunftsarten zu verschieben. An diesem Grundsatz orientierte sich die Besteuerung in Deutschland vor Einführung der Abgeltungsteuer, wenn auch einzelne Regelungen von vergleichsweise geringerer Bedeutung wie der Sparerfreibetrag ihn schon zuvor verletzten.

Das System der synthetischen Einkommensbesteuerung in Deutschland brachte eine im Vergleich zu anderen Ländern recht hohe steuerliche Belastung von Kapitaleinkommen mit sich, was den Anreiz erhöhte, Vermögen im Ausland zu verstecken und dadurch Steuern zu hinterziehen. Die damalige Große Koalition be-

gründete die Einführung eines gesonderten und geringeren Steuersatzes auf Kapitaleinkommen deshalb vor allem damit, diese Art von Steuerhinterziehung einzudämmen.<sup>1</sup>

In den Ausführungen zur geplanten Unternehmenssteuerreform im Koalitionsvertrag zur Großen Koalition fällt auf, dass ursprünglich auch Finanzierungsneutralität angestrebt wurde.<sup>2</sup> Finanzierungsneutralität stellt sicher, dass verschiedene Alternativen der Finanzierung von Unternehmen steuerlich gleich behandelt werden, also zum Beispiel die Finanzierung durch Aktienemissionen, einbehaltene Gewinne oder Bankkredite. Dies ist ökonomisch sinnvoll, weil die Wahl der Finanzierungsform dann nicht von steuerlichen, sondern allein von wirtschaftlichen Überlegungen geleitet wird.

### Der Vorschlag des Sachverständigenrates wurde nicht verwirklicht

Um die Möglichkeiten einer Steuerreform unter Berücksichtigung der Finanzierungsneutralität auszuloten, erteilte die Bundesregierung dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Vorlauf zum Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 den Auftrag für ein Sondergutachten.<sup>3</sup> In diesem schlug der Rat eine Duale Einkommensteuer vor. Auch nach diesem Konzept werden Kapitaleinkommen durch Anwendung eines relativ niedrigen, einheitlichen Steuersatzes steuerlich bevorzugt. Ein wesentlicher Unterschied zur tatsächlich eingeführten Abgeltungsteuer besteht jedoch in der Definition der Kapitaleinkommen. Die Abgrenzung des Sachverständigenrats entspricht im Wesentlichen der ökonomischen Definition. Danach umfasst Kapitaleinkommen jegliches Einkommen, welches aufgrund von eingesetztem Kapital erzielt wird. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gewinne von Personengesellschaften, die auf das eingesetzte Eigenkapital zurückzuführen sind sowie Zinsen und Dividenden. Das theoretische Konzept der Dualen Einkommensteuer wirft allerdings Umsetzungsschwierigkeiten bei der Besteuerung von Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften auf. Es muss nämlich bestimmt werden, welcher Teil der Einkünfte eines sol-

chen Unternehmers als Rückfluss seines Eigenkapitals mit dem niedrigen Steuersatz auf Kapitaleinkünfte und welcher Teil als Arbeitseinkünfte mit dem progressiven Einkommensteuertarif besteuert werden soll. Üblicherweise wird dafür eine normale Verzinsung des Kapitals angenommen, die sich am Kapitalmarkt orientiert.

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz umging der Gesetzgeber diese Schwierigkeit insofern, als er von der umfassenden Definition der Kapitaleinkommen abrückte. Im Wesentlichen wurden durch die Abgeltungsteuer nur die Zinseinkünfte steuerlich effektiv entlastet. Auch wenn Dividenden als Einkünfte aus Kapitaleinkommen der Abgeltungsteuer unterliegen, entspricht deren effektive Belastung in Höhe von insgesamt 48,3 Prozent unter Berücksichtigung der bereits auf Unternehmensebene anfallenden Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung in etwa dem Spitzensteuersatz der Einkommensteuer in Höhe von 47,5 Prozent.<sup>4</sup> Einkünfte aus Gewerbebetrieb, das heißt Gewinne von Einzel- oder Personenunternehmen, unterliegen auch nach der Reform im Wesentlichen der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag.

### Abgeltungsteuer setzt Anreize zur Fremdfinanzierung

Das vom Sachverständigenrat vorgeschlagene Reformkonzept der Dualen Einkommensteuer genügt dem Konzept der Finanzierungsneutralität. Sowohl Rückflüsse aus Eigen- als auch aus Fremdkapital werden einheitlich besteuert, soweit die Rückflüsse unterhalb der pauschalen Verzinsung liegen. Dies gilt sowohl für Personen- als auch für Kapitalgesellschaften.

Die eingeführte Abgeltungsteuer erfüllt die Finanzierungsneutralität jedoch nur in Ausnahmefällen, sowohl im Fall von Kapital- als auch von Personengesellschaften.<sup>5</sup> Stattdessen wurde die steuerliche Diskriminierung

<sup>1</sup> Deutsches Bundestag, Drucksache 16/5377, [dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/053/1605377.pdf](http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/053/1605377.pdf). Die Wirksamkeit der Abgeltungsteuer gegen die Kapitalflucht wird hier nicht untersucht. Zunehmende internationale Kooperation kann ein anderer Weg sein, die Steuerhinterziehung einzudämmen.

<sup>2</sup> CDU, CSU und SPD (2005): Koalitionsvertrag vom 11. November 2005, Abschnitt Reform der Unternehmensbesteuerung.

<sup>3</sup> Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung in Deutschland durch die Duale Einkommensteuer, 2006, Wiesbaden. An der Studie haben neben dem Sachverständigenrat auch das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und das Max-Planck-Institut für geistiges Eigentum und Steuerrecht mitgearbeitet.

<sup>4</sup> Die Belastung auf Unternehmensebene mit Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (15,8 Prozent) und Gewerbesteuer (14 Prozent bei einem Hebesatz von 400) beträgt insgesamt 29,8 Prozent. Da keine Anrechnung erfolgt, ergibt sich auf Anteilseignerebene eine weitere Besteuerung mit 25 Prozent Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, so dass sich insgesamt eine Steuerbelastung von 48,3 Prozent ergibt  $(0.298 + (1 - 0.298) * 0.2638)$ . Der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag beträgt 2012 44,31 Prozent ohne und 47,5 Prozent mit Berücksichtigung der sogenannten „Reichensteuer“.

<sup>5</sup> Maiterth, R., Sureth, C. (2006): Unternehmensfinanzierung, Unternehmensrechtsform und Besteuerung. Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 225-245; Homburg, S., Houben, H., Maiterth, R. (2007): Rechtsform und Finanzierung nach der Unternehmensteuerreform 2008. Die Wirtschaftsprüfung, 376-381; Homburg, S., Houben, H., Maiterth, R. (2008): Optimale Eigenfinanzierung der Personenunternehmen nach der Unternehmensteuerreform 2008/2009. Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 29-47; Büttner, T. (2008): Stellungnahme zum Entwurf für eine Unternehmensteuerreform 2008. [www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoContent/N/about/aboutifo/DEPARTMENTS/IFO\\_OES/Stellungnahme3507c.pdf](http://www.cesifo-group.de/portal/page/portal/ifoContent/N/about/aboutifo/DEPARTMENTS/IFO_OES/Stellungnahme3507c.pdf).

der Eigenkapitalfinanzierung für inländische Unternehmer deutlich erhöht. Wie das Eingangsbeispiel gezeigt hat, zahlte ein Einzelunternehmer in der höchsten Einkommensklasse vor der Reform für jeden Euro, den er aufgrund von eingesetztem Kapital erhielt, 44,3 Cent an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag. Dabei war es unerheblich, ob es sich um Eigen- oder Fremdkapital handelte. Nach der Reform gilt dieser Steuersatz noch immer für Eigenkapitalrückflüsse. Investiert der Unternehmer stattdessen am Kapitalmarkt, sinkt die Steuerbelastung auf 26,4 Cent für jeden Euro Zinseinkommen. Der Einzelunternehmer spart somit fast 18 Cent Steuern pro zusätzlich angelegtem Euro, wenn er, statt in sein eigenes Unternehmen zu investieren, das Geld zur Bank bringt.

Für Kapitalgesellschaften ist dieses Rechenbeispiel sehr ähnlich. Vor der Reform zahlte ein Unternehmer insgesamt rund 52 Cent Steuern pro Euro für Rückflüsse aus Eigenkapital, wenn diese als Dividenden ausbezahlt wurden, nach der Reform etwas weniger, rund 48 Cent.<sup>6</sup> Fremdkapitalrückflüsse eines Unternehmers dagegen unterlagen vor der Reform einer Steuerbelastung von 44,3 Cent pro Euro und nach der Reform einer deutlich geringeren Belastung von nur noch 26,4 Cent. Die steuerliche Bevorzugung von Fremdkapital kann tendenziell dazu führen, dass Unternehmen sich zu stark verschulden, was mit erhöhtem Insolvenzrisiko einhergehen kann.

Die verschärfte Ungleichbehandlung der Finanzierungsformen durch die Abgeltungsteuer ist der Bundesregierung durchaus bewusst. Sie verweist jedoch zum einen darauf, dass diverse Missbrauchsregeln bestehen, die verhindern, dass Unternehmer Eigenkapital als Fremdkapital in ihr eigenes Unternehmen geben,<sup>7</sup> und zum anderen darauf, dass „in den übrigen EU-Staaten, abgesehen von solchen mit einer Flattax in der Einkommen- und Körperschaftsteuer, kaum Finanzierungsneutralität besteht“.<sup>8</sup>

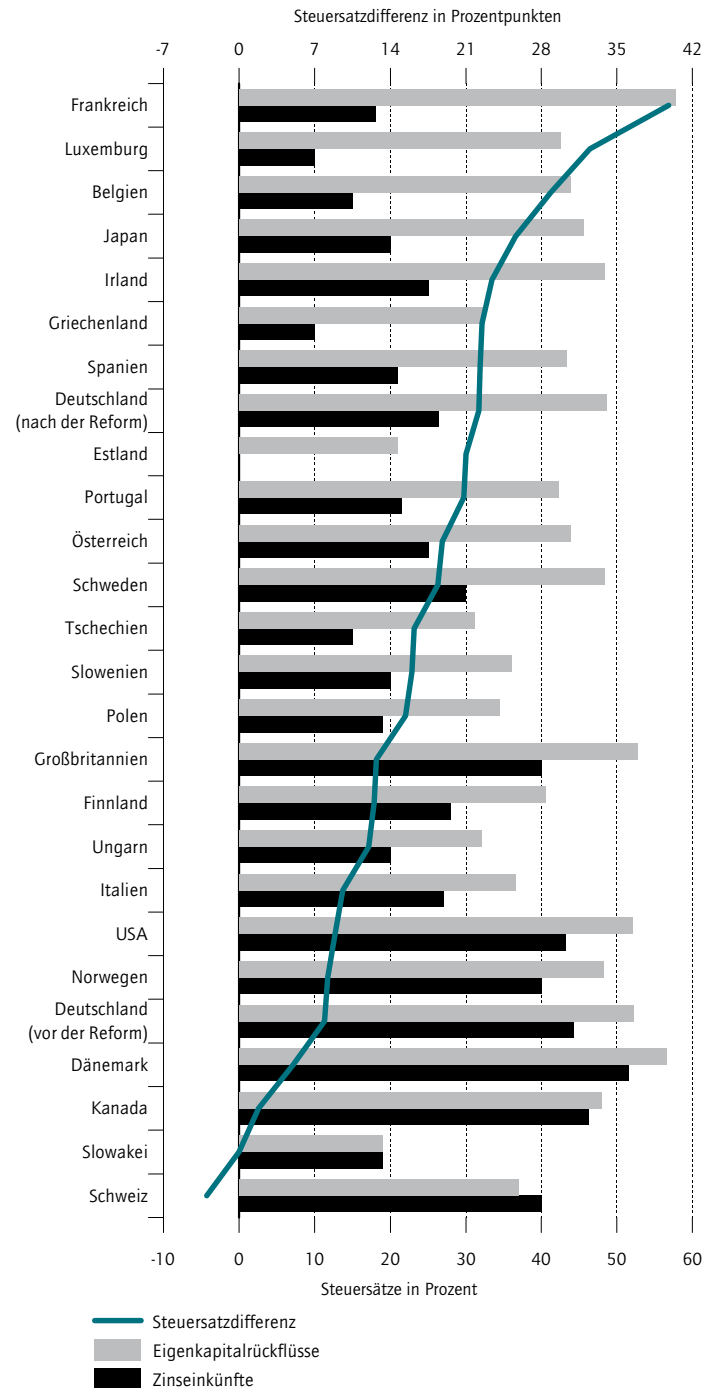
**6** Vor der Reform ergab sich eine Belastung auf Unternehmensebene mit Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (26,4 Prozent) und Gewerbesteuer (14 Prozent bei einem Hebesatz von 400) von insgesamt 38,6 Prozent. Unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens ergab sich des Weiteren eine Belastung auf Anteilseignerebene von 13,6 Prozent an Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag, insgesamt damit 52 Prozent. Zur Steuerbelastung nach der Reform siehe Fußnote 4.

**7** Soweit ein Unternehmer zum Beispiel direkt Fremdkapital in sein Unternehmen gibt, gelten die Rückflüsse aufgrund der besonderen Konstellation steuerlich nicht als Zinseinnahmen, sondern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gleiches gilt für *Back-to-back*-Finanzierungen, bei denen der Unternehmer eine Einlage bei der Bank unterhält und die Bank an das Unternehmen einen Kredit in Höhe der Einlage vergibt.

**8** Unternehmensteuerreform 2008 - Häufige Fragen und Antworten (Teil 1) des Bundesministeriums für Finanzen, Frage 7, letzter Absatz. [www.bundesfinanzministerium.de/nr\\_53988/DE/Wirtschaft\\_und\\_Verwaltung/Steuern/107\\_Haeufige\\_Fragen\\_Teil\\_1,templateId=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nr_53988/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/107_Haeufige_Fragen_Teil_1,templateId=raw,property=publicationFile.pdf).

Abbildung

**Steuersätze<sup>1</sup> auf Eigen- und Fremdkapitalrückflüsse nach Ländern 2009**



<sup>1</sup> Steuersatz auf Rückflüsse aus Eigenkapital (ausgeschüttete Gewinne einer Kapitalgesellschaft) einschließlich Besteuerung auf Unternehmensebene; Steuersatz auf Zinseinkünfte für Inländer in der jeweils höchsten Einkommensklasse. Für Deutschland sind die Körperschaft-, die Gewerbe- sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag berücksichtigt.

Quellen: OECD Tax Database; BMF; Berechnungen des DIW Berlin.

Deutschland gehört zu den Staaten, in denen Eigenkapital steuerlich am stärksten benachteiligt wird.

Ob dies eine angemessene Begründung für eine Steuerreform darstellt, ist fraglich. Die Aussage der Bundesregierung über die mangelnde Finanzierungsneutralität im internationalen Umfeld ist jedoch sachlich zutreffend, wie die Abbildung für ausgewählte Staaten verdeutlicht. In der Abbildung sind die Steuersätze auf Rückflüsse aus Eigenkapital (Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, Steuerbelastung einschließlich Belastung auf Unternehmensebene) sowie aus Fremdkapital für in den Ländern ansässige natürliche Personen mit Einkommen in der jeweils höchsten Einkommensklasse dargestellt. Der größte Unterschied besteht in Frankreich mit fast 40 Prozentpunkten (durchgezogene Linie, obere Skala), in der Schweiz hingegen wird Eigenkapital sogar bevorzugt, der Unterschied beträgt dort minus drei Prozentpunkte. Deutschland gehörte vor der Reform zu den Ländern, in denen die steuerliche Bevorzugung von Fremdkapital mit einem Unterschied von acht Prozentpunkten moderat war, es hat sich jedoch mit der Einführung der Abgeltungsteuer in das Drittel der Staaten bewegt, welches Eigenkapital am stärksten benachteiligt.

### Wie stark wirkt sich die Abgeltungsteuer auf die Unternehmensfinanzierung aus?

Welche Auswirkungen die durch die Abgeltungsteuer ausgelöste steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital auf die Unternehmensfinanzierung hat, wird in einer empirischen Studie des DIW Berlin untersucht.<sup>9</sup> Anhand der Einführung der Abgeltungsteuer wird der Einfluss der unterschiedlichen Besteuerung von Fremd- und Eigenkapitalrückflüssen auf die Verschuldungsquote von Personengesellschaften identifiziert. Die Grundlage der Schätzungen bilden Jahresabschlussdaten von etwa 40 000 Personengesellschaften in Deutschland, sowohl vor als auch nach der Einführung der Abgeltungsteuer am 1.1.2009. Wie dargelegt haben Gesellschafter einer Personengesellschaft, soweit es sich um natürliche Personen handelt, aufgrund der Abgeltungsteuer einen Anreiz, weniger Eigenkapital in ihrer Firma einzusetzen (da die Rückflüsse weiterhin mit der Einkommensteuer vergleichsweise

hoch besteuert werden) und ihre Mittel stattdessen lieber am Kapitalmarkt zu investieren, etwa im Bankensystem (da die Rückflüsse dann mit der niedrigeren Abgeltungsteuer besteuert werden). Zur Finanzierung ihrer Firma werden sie stattdessen verstärkt auf Fremdkapital (wiederrum zum Beispiel Bankkredite) zurückgreifen.

Es zeigt sich tatsächlich, dass die betreffenden Personengesellschaften innerhalb eines Jahres nach der Reform aufgrund der Abgeltungsteuer den Anteil des Fremdkapitals an ihrem Gesamtkapital um durchschnittlich 1,4 Prozent erhöht haben. Auch andere Einflussfaktoren wie die Größe, das Alter und die Struktur der Aktiva des Unternehmens, der Gewerbesteuerhebesatz und die Konjunktur werden bei der Schätzung berücksichtigt. Die unterschiedliche Besteuerung von Fremd- und Eigenkapitalrückflüssen wirkt sich also bereits in der kurzen Frist messbar auf die Finanzierungsentscheidung aus. Weitere Analysen zeigen, dass sich die Finanzierungsstruktur von bestimmten Firmengruppen mit der Reform stärker veränderten, nämlich von kleineren Firmen, von Firmen mit hohen Investitionsquoten, von Firmen, die keinen Kreditmarktbeschränkungen unterliegen, sowie von Firmen, die keine Verlustvorträge geltend machen konnten. Da die Unternehmen ihre Finanzierungsstrukturen innerhalb eines Jahres vermutlich nicht vollständig an die geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen angepasst haben, ist davon auszugehen, dass die langfristigen Effekte der Abgeltungsteuer insgesamt größer sein dürften.

Die Abgeltungsteuer verletzt die Finanzierungsneutralität deutlich und reduziert die steuerlichen Anreize, Eigenkapital im Unternehmen zu nutzen, weiter. Die empirische Studie des DIW Berlin belegt, dass Personengesellschaften tatsächlich ihre Fremdfinanzierung ausgeweitet haben, um von der Abgeltungsteuer zu profitieren. Eine unmittelbar bedrohliche Verschuldung des Unternehmenssektors wurde allerdings nicht ausgelöst, zumindest innerhalb eines Jahres, dafür hätte die Umfinanzierung erheblicher sein müssen. Wenn dies auch langfristig so bleibt, mag die Abgeltungsteuer hinsichtlich der Unternehmensfinanzierung in der Praxis eine gangbare Alternative zur Dualen Einkommensteuer sein, die zwar konzeptionell aufgrund der Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital überzeugender, aber auch schwieriger umzusetzen ist.

<sup>9</sup> Fossen, F., Simmler, M. (2012): Differential Taxation and Firms' Financial Leverage - Evidence from the Introduction of a Flat Tax on Interest Income. DIW Discussion Paper 1190, Berlin.

Prof. Dr. Frank Fossen ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | [ffossen@diw.de](mailto:ffossen@diw.de)

Martin Simmler ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Staat am DIW Berlin | [msimmler@diw.de](mailto:msimmler@diw.de)

JEL: H25, H24, G32

Keywords: Flat tax, income taxation, capital taxation



DIW Berlin – Deutsches Institut  
für Wirtschaftsforschung e.V.  
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin  
T +49 30 897 89 -0  
F +49 30 897 89 -200  
[www.diw.de](http://www.diw.de)  
79. Jahrgang

#### Herausgeber

Prof. Dr. Pio Baake  
Prof. Dr. Tilman Brück  
Prof. Dr. Christian Dreger  
Dr. Ferdinand Fichtner  
Prof. Dr. Martin Gornig  
Prof. Dr. Peter Haan  
Prof. Dr. Claudia Kemfert  
Karsten Neuhoff, Ph.D.  
Prof. Dr. Jürgen Schupp  
Prof. Dr. C. Katharina Spieß  
Prof. Dr. Gert G. Wagner  
Prof. Georg Weizsäcker, Ph.D.

#### Chefredaktion

Dr. Kurt Geppert  
Nicole Walter

#### Redaktion

Renate Bogdanovic  
Dr. Richard Ochmann  
Dr. WolfPeter Schill

#### Lektorat

Dr. Jan Goebel  
Kristina van Deuverden

#### Textdokumentation

Lana Stille

#### Pressestelle

Renate Bogdanovic  
Tel. +49-30-89789-249  
Susanne Marcus  
Tel. +49-30-89789-250  
[presse@diw.de](mailto:presse@diw.de)

#### Vertrieb

DIW Berlin Leserservice  
Postfach 7477649  
Offenburg  
[leserservice@diw.de](mailto:leserservice@diw.de)  
Tel. 01805 - 19 88 88, 14 Cent./min.  
ISSN 0012-1304

#### Gestaltung

Edenspiekermann

#### Satz

eScriptum GmbH & Co KG, Berlin

#### Druck

USE gGmbH, Berlin

Nachdruck und sonstige Verbreitung –  
auch auszugsweise – nur mit Quellen-  
angabe und unter Zusendung eines  
Belegexemplars an die Stabsabteilung  
Kommunikation des DIW Berlin  
([kundenservice@diw.de](mailto:kundenservice@diw.de)) zulässig.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.